

RS UVS Wien 1995/08/01 02/11/25/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.08.1995

Beachte

Eingestellt durch VwGH **Rechtssatz**

Die Befragung von einem Häftling durch Botschaftsangehörige ist keine Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.

Schlagworte

Hausordnung für Schubhaft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at